

SATZUNG

Für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte Dirmstein und die Erhebung von Elternbeiträgen vom 17.06.2013

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 05.06.2013 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL.S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 28.09.2010 (GVBL. 2010 S. 280 ff.), i. V. m. den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) Kinder-/ und Jugendhilfe - vom 26.06.1990 (BGBl.I.S. 1166) und des rheinland-pfälzischen Kindertagesstätten Gesetzes vom 15.03.1991 (GVBL.S.79) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Abs. 2 Satz 1 KAG – folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Trägerschaft

- (1) Die Ortsgemeinde Dirmstein unterhält als Träger gem. § 10 Kindertagesstätten Gesetz für ihre Einwohner eine Kindertagesstätte (umfassender Begriff für Kindergärten, Kinderhorte, Kinderkrippen) als öffentliche Einrichtung. Die Bereitstellung von Kindergartenplätzen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, nimmt die Ortsgemeinde als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung wahr.
- (2) Der Träger verfolgt mit dem Betrieb seiner Kindertagesstätte ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach § 51 ff. der Abgabenordnung.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgabe der Kindertagesstätte umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. In Ergänzung und Unterstützung zur Familienerziehung fördern Kindertagesstätten die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die konkrete Ausgestaltung des Leistungsangebotes orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Entwicklungsmöglichkeiten und Bedürfnissen der Kinder sowie den Lebenslagen ihrer Familien. Wichtige Grundlagen der pädagogischen Arbeit sind die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz.

Die Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sowie den Schulen ist im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätten ein verbindlicher Auftrag.

§ 3 Aufnahme

(1) In der Kindertagesstätte werden Kinder aufgenommen, für die nach dem Gesetz ein Rechtsanspruch besteht. Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Ortsgemeinde haben. Über Ausnahmen entscheidet die Kindertagesstätten-Leiterin in Abstimmung mit dem Träger. Die Aufnahmekapazität der Einrichtung ist beschränkt auf die in der Betriebserlaubnis festgelegte maximale Platzzahl. Stehen weniger Kindergartenplätze zur Verfügung als Anmeldungen vorliegen, entscheidet über die Aufnahme die Kindertagesstätten-Leiterin im Einvernehmen mit dem Träger.

(2) Soweit in der Einrichtung Betreuungsformen vorgehalten werden, auf die kein Rechtsanspruch besteht (zur Zeit Ganztagsplätze, Krippenplätze, Hortplätze), entscheidet über die Vergabe ebenfalls die Kindertagesstätten-Leiterin im Einvernehmen mit dem Träger. Auf die vergebenen Plätze besteht kein zeitloser Anspruch. Wenn die unten aufgeführten Kriterien nicht oder nicht mehr erfüllt sind, kann bei Bedarf der Platz gekündigt und an „berechtigte Personen“ vergeben werden.

Die Vergabe von Ganztagsplätzen, Krippenplätzen und Hortplätzen erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Kinder von Alleinerziehenden, die entweder Vollzeit erwerbstätig sind oder eine Ausbildung absolvieren. Die Arbeitszeiten sind durch den Arbeitgeber nachzuweisen.
- Kinder, deren Eltern entweder Vollzeit erwerbstätig sind oder eine Ausbildung absolvieren. Die Arbeitszeiten sind durch den Arbeitgeber nachzuweisen.
- Besonderer familienergänzende Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes besteht.
- Sonstigen sozialen Gründen.

Ändern sich oder entfallen die dargestellten Kriterien, haben die Erziehungsberechtigten diese unaufgefordert der Kindergartenleitung zu melden.

(3) Aufnahmeantrag

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätte zu stellen. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

- a) Die beim Aufnahmegespräch an die Eltern ausgehändigten Formulare.
- b) Die Aufnahme des Kindes kann von der Vorlage eines ärztlichen Attestes (Bescheinigung des Hausarztes), welches nicht älter als 1 Woche sein darf,

abhängig gemacht werden, **wenn der Verdacht besteht**, dass das Kind nicht frei von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer ist.

§ 4

Abmeldung und Ausschluss

- (1) Die Abmeldung aus der Kindertagesstätte ist spätestens zwei Wochen zum Ende eines Monats durch die Erziehungsberechtigten der Kindertagesstätten-Leitung gegenüber schriftlich zu erklären. Die Erklärung muss das genaue Datum des Ausscheidens ausweisen.
- (2) Vom Besuch der Kindertagesstätte können Kinder bei Verstößen gegen diese Satzung ausgeschlossen werden, insbesondere
 - bei dauerhafter Weigerung den Anordnungen des Erziehungspersonals Folge zu leisten,
 - bei längerem unentschuldigtem Fehlen des Kindes (vier Wochen),
 - aus Gründen die andere Kinder gefährden oder stark beeinträchtigen können,
 - bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten bis zur Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung,
 - bei sonstigen Verstößen gegen diese Satzung,
 - wenn das Jugendamt, ein Arzt oder eine andere autorisierte Person feststellt, dass ein Kind in einer Sondereinrichtung betreut werden muss,
 - wenn der Hauptwohnsitz in der Ortsgemeinde aufgegeben wird,
 - wenn die Erziehungsberechtigten ihrer Zahlungspflicht länger als drei Monaten nicht nachkommen.

Den Ausschluss eines Kindes kann nur der Kindergartenträger veranlassen. Vorab sollte er jedoch den Fall mit dem zuständigen Jugendamt und der Verbandsgemeinde erörtern.

§ 5

Öffnungs- und Schließungszeiten

- (1) Die Öffnungs- und Schließungszeiten werden auf Vorschlag der Leitung nach Anhörung des Elternausschusses vom Träger festgelegt. Die Information der Eltern erfolgt durch Aushang in der Einrichtung.
- (2) An Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester ist die Kindertagesstätte geschlossen.

- (3) Weiter kann die Kindertagesstätte aus wichtigen Gründen (z.B. Anordnungen des Gesundheitsamtes) geschlossen werden. Über die Schließung entscheidet der Träger.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten bei Erkrankung des Kindes

- (1) Zur Vermeidung von Ansteckungen müssen die Erziehungsberechtigten ihre Kinder sofort vom Besuch der Kindertagesstätte zurückhalten und die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich benachrichtigen, wenn das Kind oder eine in der Wohngemeinschaft lebende Person an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist oder der Verdacht einer solchen Krankheit besteht. Hierbei ist insbesondere auf die §§ 33 – 35 des Infektionsschutzgesetzes und das hierzu ausgeteilte Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG)“ zu beachten. Nach einer ansteckenden Erkrankung eines Kindes (auch wenn nur der Verdacht einer solchen Krankheit besteht) müssen die Erziehungsberechtigten der Leitung der Kindertagesstätte eine ärztliche Gesundheitsbescheinigung vorlegen, bevor das Kind wieder in die Kindertagesstätte kommt. In begründeten Fällen kann ein ärztliches Gutachten verlangt werden. Eventuelle Kosten für eine Bescheinigung/Gutachten werden nicht erstattet. Grundlage für die Wiedenzulassung eines erkrankten Kindes sind die Wiedenzulassungsempfehlungen des Robert Koch Institutes in der jeweiligen geltenden Fassung (s. www.rki.de). Kommen die Erziehungsberechtigten der Vorlage der geforderten Atteste nicht nach, kann das Kind von dem Kindergartenbetrieb ausgeschlossen werden.
- (2) In der Kindertagesstätte dürfen Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden. In Ausnahmefällen sind Einzelregelungen möglich. Leidet das Kind unter einer chronischen Krankheit, so muss die medikamentöse Versorgung mit den Eltern, einem Arzt und der Leitung der Kindertagesstätte besprochen und schriftlich festgelegt werden.

§ 7

Mitwirkung der Eltern

Ein vertrauensvolles und offenes Miteinander ist Voraussetzung für die Zusammenarbeit von Erziehungsberechtigten, Kindertagesstätten Team und Träger der Einrichtung. Die Erziehungsberechtigten wählen gem. § 3 Kindertagesstätten Gesetz in Verbindung mit der Elternausschussverordnung 1x jährlich zu Beginn des Kindertagesstätten Jahres den Elternausschuss, der insbesondere die Aufgabe hat,

die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, dem Träger der Einrichtung und den pädagogisch tätigen Kräften zu unterstützen und zu fördern.

§ 8 Elternbeiträge

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte ist von den Erziehungsberechtigten ein Elternbeitrag zu zahlen. Die Höhe der Elternbeiträge wird durch das Kreisjugendamt gem. § 13 Kindertagesstätten Gesetz festgelegt. Die Kostenanforderung erfolgt mittels Beitragsbescheid.

- (2) Seit dem 1. August 2010 ist der Besuch des Kindergartens für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr an beitragsfrei. Hierzu zählt auch die Ganztagsbetreuung.
Für andere Kindertagesstätten (Kinderhort und Kinderkrippe) werden die Elternbeiträge weiterhin vom Jugendamt nach Anhörung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege festgesetzt. Diese Beiträge sind unter Berücksichtigung von Einkommen und Kinderzahl zu staffeln.

Elternbeiträge sind ab Beginn des Monats zu entrichten, in dem das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen wird. Die Beiträge werden immer für einen vollen Monat mittels Beitragsbescheid erhoben. Ein kurzfristiges Abmelden und Wiederanmelden zu Überbrückung eines Urlaubs oder einer Krankheit ist nicht zulässig.

- (3) Schließzeiten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Elternbeiträge.

- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages erlischt mit Ablauf des Monats in dem die Abmeldung oder der Ausschluss wirksam wird.

- (5) Zusätzlich zu den Elternbeiträgen werden gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 Kindertagesstätten Gesetz für die Mittagsverpflegung Essensgeldbeiträge erhoben. Die Verpflegungskosten können nach den tatsächlich bestellten Essen oder durch eine Verpflegungspauschale abgerechnet werden. Bei Erhebung einer Verpflegungspauschale wird grundsätzlich der volle Monatsbeitrag erhoben. Die Höhe des Verpflegungsgeldes wird zu Beginn des Kindergartenjahres vom Kindergartenträger festgelegt und über die Kindergartenleiterin dem Elternausschuss und den Eltern mitgeteilt. Die Kostenanforderung erfolgt mittels Beitragsbescheid.
Werden die Essensgeldbeiträge zum Zahlungsziel nicht vollständig entrichtet, kann das Kind von der Verpflegung ausgeschlossen werden.

- (6) In Härtefällen kann zurzeit eine Ermäßigung oder die vollständige Übernahme der Elternbeiträge durch die Kreisverwaltung –Jugendamt- beantragt werden. Eine Ermäßigung der Verpflegungskosten kann zurzeit im Rahmen des „Bildung- und Teilhabepaketes“ und des Sozialfonds über die Verbandsgemeinde Grünstadt-Land beantragt werden. Die Antragsvordrucke sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Kindertagesstätten-Leiterin zu erhalten.

§ 9

Umfang der Aufsichtspflicht

- (1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch eine pädagogische Fachkraft der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten oder an eine andere abholberechtigte Person. Die Aufsichtspflicht für Buskinder beginnt ab dem Aussteigen aus dem Bus und endet mit dem Einsteigen in den Bus.
- (2) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann nur schriftlich widerrufen oder geändert werden. Geschwisterkinder unter 14 Jahren sind nicht abholberechtigt.
- (3) Für den Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Erziehungsberechtigten (oder Abholberechtigten) verantwortlich und aufsichtspflichtig. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (4) Soll ein Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist nach Absprache mit der Kindergartenleiterin eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Ist die Kindertagesstätten Leitung der Ansicht, dass ein Kind nicht in der Lage ist, den Weg allein zurückzulegen, so ist diese verpflichtet, ihre Bedenken mit den Erziehungsberechtigten zu besprechen. Die letztendliche Entscheidung verbleibt bei den Eltern.
- (5) Für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis der Erziehungsberechtigten den Hin- und/oder Rückweg alleine bewältigen dürfen, beginnt die Aufsichtspflicht beim Betreten und endet mit dem Verlassen des Kindertagesstätten-Geländes.

- (6) Wird ein Kind mittels Bustransport zur Kindertagesstätte befördert übernimmt als Träger der Kindergartenbeförderung die zuständige Kreisverwaltung die Verantwortung für einen ordnungsgemäßen Transport. Die Erziehungsberechtigten sind für den Weg vom und zum Kindergarten aufsichtspflichtig. Dies gilt auch uneingeschränkt für den Weg von und zur Bushaltestelle. Für Kinder unter drei Jahren besteht keine Beförderungspflicht (§ 11 KitaG).

§ 10 Versicherungen

- (1) Kinder, Beschäftigte sowie ehrenamtlich in der Kindertagesstätte tätige Personen sind über die Unfallkasse Rheinland-Pfalz versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Eltern, die bei Aktivitäten der Kindertagesstätte mitarbeiten (z.B. bei Wanderung, Ausflugsfahrten...). Weitere freiwillige Versicherungen bestehen nicht.

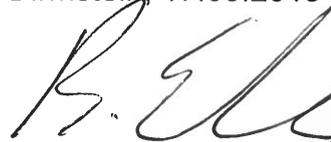
§ 11 Regelung von Einzelheiten

Die Ortsgemeinde ist ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem Aufenthalt des Kindes und dem Betriebsablauf der jeweiligen Kindertagesstätte in Zusammenhang stehen, wie z.B. Öffnungszeiten, Ferienregelungen, Höhe des Essengeldes, Hygiene zu regeln.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens und die Erhebung von Elternbeiträgen vom 11.09.2000 sowie die 1. Änderungssatzung vom 19.11.2002 außer Kraft.

Dirmstein, 17.06.2013



Bernd Eberle
Ortsbürgermeister

